

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 194/13 B

L 11 R 2667/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 2287/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.4.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 1.3.2007 unter Berücksichtigung weiterer 2,0330 Entgeltpunkte (abzüglich bereits berücksichtigter 0,6092 Entgeltpunkte) für 42 Monate mit beitragsgeminderten Zeiten einer beruflichen Ausbildung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
1. "Sind die Vorschriften der §§ 74 S. 3 i.V.m. 263 Abs. 6, Abs. 3 SGB VI in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Hinblick auf vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung geschlossene Altersteilzeitverträge verfassungsgemäß?"
 2. "Hätte es gesonderter Vertrauensschutzregelungen im Rahmen der Begrenzung des Gesamtleistungswertes von Ausbildungszeiten für solche Sachverhalte erfordert, die im Vertrauen auf die geltende Gesetzeslage (konkretisiert durch eine Rentenauskunft) vor Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes rechtsverbindlich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Altersteilzeitverträge und somit den Renteneintritt disponiert haben?"
- 8 Mit diesen Fragen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Es fehlt bereits an einer ausreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Erst der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt individualisiert die als klärungsfähig behauptete rechtliche Problematik und versetzt das Beschwerdegericht in die Lage, die Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen in einem künftigen Revisionsverfahren festzustellen. Die Beschwerdebegründung verschweigt jedoch bereits, ob sie sich mit dem Lebenssachverhalt, den sie unter Gliederungspunkt A. schildert, überhaupt auf denjenigen berufen will, den das LSG festgestellt hat und inwieweit beide Sachverhalte ggf identisch sind. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 9 Darüber hinaus versäumt es die Beschwerdebegründung, die Breitenwirkung der aufgezeigten Problematik darzulegen. Rechtsfragen haben nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts betreffen (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Rechtsfragen zu Übergangsvorschriften (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 25.7.2005 - B 3 P 5/05 B - Juris RdNr 5 und vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH - Juris RdNr 5*) und ausgelaufenem Recht (*BSG Beschlüsse vom 2.12.1998 - B 2 U 256/98 B - Juris RdNr 3 und vom 22.1.2008 - B 3 KS 1/07 B - Juris RdNr 7*) haben nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn noch über eine erhebliche Zahl davon betroffener und gleichartiger Fälle zu befinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*) oder die Entscheidung aus anderen Gründen für die Zukunft richtungsweisend ist (*BVerwG Beschluss vom 29.1.1975 - IV B 60.74 - Buchholz 310 § 132*).



VwGO Nr 129). Dass solche Umstände vorliegen, legt der Kläger jedoch nicht dar. Hierfür hätte er aufzeigen müssen, dass den aufgeworfenen Fragen, die sich zumindest teilweise auf bereits 2009 ausgelaufenes Übergangsrecht (§ 263 Abs 3 und 6 SGB VI) beziehen, in der Rechtspraxis über den konkreten Einzelfall hinaus noch Bedeutung für eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Vergleichsfälle zukommt. Keinesfalls genügt es, lediglich auf die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Normen in einer bestimmten Konstellation hinzuweisen (*vgl Hennig in ders, SGG, § 160a RdNr 240*) und zu behaupten, der Kläger sei "nicht alleinig von der Neuregelung in Verbindung mit dem Vorliegen einer Altersteilzeit betroffen". Für eine intensive Auseinandersetzung mit der potentiellen Breitenwirkung der aufgezeigten Problematik bestand hier aber auch deshalb verstärkt Anlass, weil die Beschwerdebegründung selbst ausführt, dass "sich der Kläger von anderen Versicherten und der hiesige [Fall] von den anderen anhängigen oder entschiedenen Sachverhalten" unterscheide, weil gerade die im Vordergrund stehende Altersteilzeitproblematik "eine Besonderheit" darstelle, die durch Schaffung "einer entsprechenden Sonderregelung für Altersteilzeitbeschäftigte" auch "besonders behandelt" werden müsse. Liegt aber ein "Sonderfall" und/oder eine "Ausnahmekonstellation" vor, so sind die Grundsatzbedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage und das allgemeine Interesse an ihrer Beantwortung auch besonders darlegungsbedürftig. Deshalb hätte die Beschwerdebegründung - zumindest unter Heranziehung der einschlägigen Statistik der Bundesagentur für Arbeit über Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz - substantiiert aufzeigen müssen, wie viele Personen vor dem endgültigen Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages am 11.3.2004 einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen hatten und deshalb in die alte Rechtslage vertraut haben könnten (*vgl zu diesem Zeitpunkt: Senatsurteil vom 5.10.2005 - B 5 RJ 57/03 R - Juris RdNr 22 mwN*) und wie viele davon nach dem 31.12.2004 berentet und damit - zumindest potentiell - von der Neuregelung betroffen gewesen sein könnten. Dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) oder durch Rückgriff auf entsprechende Informationen des Sozialverbandes Deutschland, der den Kläger im hiesigen Beschwerdeverfahren vertritt, untermauert werden können.

- 10 Soweit sich der Kläger schließlich darauf beruft, er habe "im Vertrauen auf die geltende Gesetzeslage (konkretisiert durch eine Rentenauskunft) vor Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes rechtsverbindlich über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses" durch einen Altersteilzeitvertrag disponiert und hierzu die Auskunft der BfA "zum Ausgleich einer Rentenminderung" vom 7.3.2002 vorlegt, lässt er unerörtert, inwiefern er - entgegen der Chronologie - auf den Inhalt dieser Auskunft beim Abschluss des Altersteilzeitvertrages am 31.10.2001 vertraut haben könnte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)